

Hamburgweite Elternarbeit: ÜBERGREIFENDE GREMIEN

Der Kreiselternerat

Hamburg hat sieben Bezirke, die in insgesamt 15 Schulkreise aufgeteilt sind. Außerdem gibt es je einen überregionalen Schulkreis für Sonderschulen und Berufliche Schulen.

Der Kreiselternerat besteht aus je einer Vertretung der Elternräte aller Schulen des Schulkreises. Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern stellen zwei Vertretungen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Elternrats. Im Kreiselternerat tauschen sich die Delegierten der Elternräte untereinander und mit ihren jeweiligen Vertretungen in der Elternkammer aus (§ 75).

Der Kreiselternerat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres den Vorsitz, die Stellvertretung sowie eine Schriftführung. Die Gewählten können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

Der Kreiselternerat wird von seinem Vorsitz oder Vorstand einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Delegierten des Kreiselternerats bzw. ihre Stellvertretungen aus den Schulen des Schulkreises sowie die zuständige Schulaufsicht. Der Kreiselternerat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Er kann in Ausnahmefällen auch ohne Schulaufsicht tagen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

Die Kreiselterneräte sind rechtzeitig zu hören

- > vor der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises,
- > vor einer Neubegrenzung von Schulkreisen und
- > vor der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen.

Die Vertretungen der Elternräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreiselterneräten Rede- und Antragsrecht.

Regionale Kreiselterneräte

in den sieben Hamburger Bezirken:

- ➔ **HAMBURG-MITTE** Kreiselternerat 11 + 12 + 72
- ➔ **ALTONA** Kreiselternerat 21 + 22
- ➔ **EIMSBÜTTEL** Kreiselternerat 31 + 32
- ➔ **HAMBURG NORD** Kreiselternerat 41 + 42
- ➔ **WANDSBEEK** Kreiselternerat 51, 52 und 53
- ➔ **BERGEDORF** Kreiselternerat 61
- ➔ **HARBURG** Kreiselternerat 71 und 73

Überregionale Kreiselterneräte

- ➔ **SONDERSCHULEN**
- ➔ **BERUFLICHE SCHULEN**

➔ WWW.LI.HAMBURG.DE/ELTERNFORTBILDUNG
WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO

Die Elternkammer

Die Elternkammer besteht aus je zwei Delegierten der 15 regionalen Kreiselterneräte sowie je vier Delegierten der überregionalen Kreiselterneräte (Sonderschulen und Berufliche Schulen). Diese Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren vom jeweiligen Kreiselternerat gewählt. Weitere Mitglieder müssen dann gewählt werden, wenn nicht mindestens vier Mitglieder für jede Schulform (Grund- und Stadtteilschulen, Gymnasien, Sonderschulen und berufliche Schulen) in der Elternkammer vertreten sind (§ 81).

Nicht in die Elternkammer wählbar ist, wer in die Lehrerkammer gewählt werden kann, also Lehrkräfte, die gleichzeitig Eltern von Schulkindern sind. Mitglieder der Elternkammer scheiden vorzeitig aus, sobald keines ihrer Kinder mehr eine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg besucht.

Die Elternkammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der die laufenden Geschäfte führt. Dieser setzt sich aus sechs Personen zusammen. Der Vorstand wird bei seiner Arbeit durch eine Geschäftsführung unterstützt.

Die Sitzungen der Elternkammer sind nicht öffentlich.

- > Sowohl das Plenum als auch der Vorstand und die Ausschüsse (s.u.) tagen in der Regel einmal im Monat. Außerdem nehmen die Mitglieder der Elternkammer an Sitzungen und Veranstaltungen anderer schulischer Gremien (Lehrerkammer, Schülerkammer, Landesschulbeirat, Schulausschuss der Bürgerschaft) teil, um sich über deren Arbeit zu informieren.
- > Darüber hinaus nehmen Mitglieder der Elternkammer an den Sitzungen/Tagungen des Bundeselternrats teil sowie an Diskussionen und Foren zu bildungspolitischen Themen.
- > Zusätzlich trifft sich der Vorstand der Elternkammer mindestens zweimal im Jahr mit den Vorsitzenden der Kreiselternräte.

Wahlordnung und Geschäftsordnung der Elternkammer:
www.elternkammer-hamburg.de/dokumente/grundlagen/

Mehr zur Arbeitsweise der Elternkammer:

www.elternkammer-hamburg.de/ueberuns/arbeit-der-elternkammer/

Ausschüsse der Elternkammer

Die Facharbeit der Elternkammer wird in Ausschüssen geleistet. Jedes Mitglied der Elternkammer gehört mindestens einem, gegebenenfalls bis zu drei Ausschüssen an. Diese Ausschüsse bereiten üblicherweise die Stellungnahmen der Elternkammer vor. Zwischen sechs und zehn Mitglieder befassen sich mit den Vorlagen der Behörde oder bereiten eigene Vorschläge vor. Auf diese Weise entstehen zum Teil recht umfangreiche Stellungnahmen (wie zur Inklusion und zu den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) und Vorschläge (wie zur Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen). Zahl, Größe und thematische Schwerpunkte der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. Gelegentlich werden auch für kurze Zeiträume Ausschüsse gebildet.

Mehr Informationen zu den Ausschüssen, Beschlüssen und Stellungnahmen der Elternkammer Hamburg:

www.elternkammer-hamburg.de/ueberuns/gremien/ausschuesse/

www.elternkammer-hamburg.de/dokumente/beschluesse

Die Deputation

Die Deputation ermöglicht die in Artikel 56 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehene ehrenamtliche Mitwirkung des Volkes an der Verwaltung. Die Deputation gehört zur Behördenleitung und besteht neben der jeweiligen Senatorin oder dem Senator aus 15 Bürgerinnen und Bürgern. Sie werden proportional zum jeweiligen Stimmenanteil der politischen Parteien in der Hamburgischen Bürgerschaft aufgestellt, müssen aber selbst nicht Mitglieder dieser Parteien sein. Die Deputierten werden von der Bürgerschaft jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Ihre Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.

Die Deputation berät und beschließt über Personalangelegenheiten der jeweiligen Behörde sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, zum Beispiel Gesetzesvorhaben, Haushaltspläne und Rechtsverordnungen.

Die Vorsitzenden der Schülerinnen-, Lehrer- und Elternkammer haben in der Deputation einen Gaststatus.

Weitere Informationen, auch zu den Mitgliedern der Deputation unter:

www.hamburg.de/bsb/deputation

Der Landesschulbeirat

Der Landesschulbeirat dient der Zusammenarbeit der unmittelbar am Schulwesen beteiligten Gruppen und der mittelbar beteiligten öffentlichen Institutionen. Er besteht aus den Vorsitzenden und je zwei weiteren Vertretungen der Elternkammer, Lehrerkammer und Schülerkammer sowie aus Vertretungen bestimmter öffentlicher Institutionen. Dazu gehören die Handelskammer Hamburg, die Handwerkskammer Hamburg, der Integrationsbeirat, die Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen, die Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte, die Agentur für Arbeit, die Universitäten, Gewerkschaften, Kirchen und andere. Der Landesschulbeirat kann zu allen Grundsatzfragen des Schulwesens gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung Stellungnahmen abgeben. Er berät die Behörde bei grundlegenden Änderungen des Schulwesens.

Weitere Informationen:

www.hamburg.de/bsb/landesschulbeirat